
S 15 RJ 56/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB VI § 43 a.F. SGB VI § 44 a.F.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 56/99
Datum	15.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 247/00
Datum	07.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 15. Juni 2000 wird zur¼ckgewiesen. II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Åber die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 11. 1959 geborene KlÄgerin arbeitete nach Abschluss der 10. Klasse von Juli 1977 bis Februar 1979 als Hilfsarbeiterin, bis MÄrz 1981 als Hilfs-/Holzplatzarbeiterin (Erwerb des Facharbeitszeugnisses "Facharbeiter f¼r Holztechnik" am 01. Juli 1980), bis Mai 1981 als KÄchenhilfe, erneut bis September 1986 als Holzplatzarbeiterin und bis Juni 1990 als Heimarbeiterin. Seitdem ist die KlÄgerin arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt f¼r Arbeit bzw. Krankengeld. Von August 1992 bis zum 31. Juli 1998 erhielt sie Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Zeit.

Den am 02. April 1998 gestellten Weitergewährungsantrag begründete die Klägerin mit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â die medizinischen Unterlagen aus dem ersten Rentenverfahren, â der Befundbericht der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dipl.- Med. R1 â von April 1998 sowie â das Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dipl.-Med. B1 â vom 05. Juni 1998, in welchem ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeiten, ohne Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände, bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 21. Juli 1998 lehnte die Beklagte den Weitergewährungsantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 03. August 1998 eingegangenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 15. Januar 1999 zurück. Mit den bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen könne die Klägerin nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf als Arbeiterin in der Holzspielzeugherstellung, welcher der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen sei, tätig sein. Mit der ins Erwerbsleben eingebrachten Behinderung sei sie jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung und nur mit Gebrauch der rechten Hand auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Unter Berücksichtigung der bestehenden spezifischen Behinderung (Fehlen der linken Hand) sei beispielsweise eine Tätigkeit als Pförtnerin zumutbar.

Auf die am 22. Januar 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz medizinische Unterlagen des Amtes für Familie und Soziales Chemnitz und die Gutachten des Arbeitsamtes Annaberg vom 02. März 1992 und 16. Januar 1993 beigezogen sowie einen Befundbericht der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. R1 â vom 16. Mai 1999 und der Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Dipl.-Med. B2 â vom 03. Juni 1999 eingeholt. Des Weiteren hat es Dr. L1 â mit der Erstellung eines orthopädischen Gutachtens beauftragt. Dieser erhob, nach ambulanter Untersuchung der Klägerin am 07. März 2000, in seinem Gutachten vom selben Tag folgende Feststellungen / Diagnosen:

â angeborenes Fehlen der linken Hand (Peromelie) â chronisch-rezidivierende Funktionsstörungen des cervicothorakalen und des lumbosakralen Übergangs bei hohlrundem Rücken und muskulärer Dysbalance des Rumpfes

Auf Grund der Peromelie der linken Hand reiche diese zu einer Greiffunktion nicht aus, sei als Gegenhalt bzw. zum Abstützen jedoch nutzbar. Hinsichtlich der angegebenen Beschwerden im Bereich des Schultergürtels und des Nackens sowie der Lendenwirbelsäule seien nur leichte pathologische Veränderungen festgestellt worden. Neurologische Reiz- oder Ausfallerscheinungen seien nicht nachweisbar. Gegenüber den Vorgutachten habe sich der Gesundheitszustand nicht verschlechtert. Die Klägerin könne vollschichtig nur noch leichte körperliche Tätigkeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne

hÄufiges Heben und Tragen von Lasten Äber 10 Kilogramm, hÄufiges BÄcken, Arbeiten unter Zeitdruck, Klettern und Steigen ä verbunden mit Absturzgefahr -, volle GebrauchsfÄhigkeit beider HÄnde, ohne Einwirkungen von KÄlte, NÄsse und Zugluft sowie ohne hÄufige Äberkopfarbeiten und Zwangshaltungen des Rumpfes und des SchultergÄrtels verrichten. Seit 1990 kÄnne sie den Beruf eines Facharbeiters fÄr Holztechnik nicht mehr, den einer PfÄrtnerin oder einer BÄrohilfskraft trotz der vorliegenden GesundheitsstÄrungen noch vollschichtig ausÄben.

Mit Urteil vom 15. Juni 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÄtigkeit als Holzbearbeiterin hat es die KlÄgerin in die Gruppe der angelernten Arbeiter eingeordnet, nach den medizinischen Erhebungen ein vollschichtiges LeistungsvermÄgen fÄr leichte kÄrperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, bevorzugt in geschlossenen RÄumen, ohne hÄufiges Heben und Tragen von Lasten, ohne hÄufiges BÄcken, ohne Arbeiten unter Zeitdruck, mit Absturzgefahr oder an laufenden Maschinen, ohne volle GebrauchsfÄhigkeit beider HÄnde, ohne GefÄhrdung durch KÄlte, NÄsse und Zugluft sowie ohne Zwangshaltungen des Rumpfes und Äberkopfarbeiten festgestellt und sie auf eine TÄtigkeit als PfÄrtnerin verwiesen.

Die KlÄgerin macht mit der am 21. September 2000 bei dem Sozialgericht Chemnitz eingelegten Berufung geltend, aus gesundheitlichen GrÄnden sei ihr eine TÄtigkeit als PfÄrtnerin nicht mÄglich.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 15. Juni 2000 abzuÄndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 1999 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen BerufsunfÄhigkeit Äber den 31. Juli 1998 hinaus zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÄhrungen im erstinstanzlichen Urteil. Nach den Befundberichten der behandelnden Ärzte ergebe sich keine geÄnderte Sachlage. Als Heimarbeiterin sei die KlÄgerin der Gruppe der angelernten Arbeiter des unteren Bereichs zuzuordnen.

Der Senat hat Befundberichte des Facharztes fÄr Innere Medizin R2 ä; vom 26. Februar 2001 und vom 19. April 2002 sowie von Dipl.-Med. R1 ä; vom 14. MÄrz 2001 und vom 07. April 2002 eingeholt. Des Weiteren hat der Senat zur TÄtigkeit einer PfÄrtnerin das berufskundliche Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H1 ä; vom 07. Januar 2000, erstellt fÄr das SÄchsische Landessozialgericht zum Az. [L 5 RJ 167/98](#), beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme Äbersandt.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Folgenden wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil der Klägerin ein Anspruch auf die Weitergewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zusteht.

Die Klägerin ist weder berufs- noch erwerbsunfähig ([§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]). Die Anwendung dieser Vorschriften in der alten Fassung resultiert aus der Antragstellung vom 02. April 1998 ([§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Berufsunfähigkeit im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. liegt nicht vor, da die Erwerbsfähigkeit der Klägerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer Tätigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 – 12 RJ 24/58 – SozR Nr. 24 zu [§ 1246 RVO](#)). Für die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 [§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 [§ 1246 Nrn. 130, 164](#)).

Letzte Beschäftigung in diesem Sinne ist die Tätigkeit als Heimarbeiterin (Anfertigung von Raumteilern). Diese hat die Klägerin vollwertig von September 1986 bis Juni 1990 bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeübt.

Den Beruf als Heimarbeiterin kann die Klägerin weiterhin vollwertig verrichten. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitsanforderungen sind mit ihrem Gesundheitszustand vereinbar. Die Klägerin hat, mit der ihr Leistungsvermögen vordergründig limitierenden Peronie, diese Tätigkeit langjährig ausgeübt. Sie ist in der Lage, vollschichtig leichte körperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, bevorzugt in geschlossenen Räumen, ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten, ohne häufiges Bücken, ohne Arbeiten unter Zeitdruck, mit Absturzgefahr oder an laufenden Maschinen, ohne volle

Gebrauchsfähigkeit beider Hände, ohne Gefährdung durch Kälte, Nässe und Zugluft sowie ohne Zwangshaltungen des Rumpfes und Ärmelkopfarbeiten zu verrichten. Diesen medizinischen Feststellungen des SG schließt sich der Senat nach Überprüfung an und nimmt, zur Vermeidung von Wiederholungen, darauf Bezug ([Ä§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG –). Weitere, das Leistungsvermögen der Klägerin zusätzlich limitierende Gesundheitsverschlechterungen dauerhafter Art lassen sich nach den im Berufungsverfahren eingeholten Befundberichten des Facharztes für Innere Medizin R2 und der Dipl.-Med. R1 nicht objektivieren. Das Vorliegen von Gallensteinen bzw. die Verdachtsdiagnose hierauf begründet, wie auch die Gehirnerschütterung, keine dauerhaften Funktionseinschränkungen. Die mitgeteilte Depression ist reaktiver Natur und hat einer fachspezifischen Behandlung nicht bedurft.

Selbst wenn die Klägerin als Heimarbeiterin einen ihrer spezifischen Behinderung (faktische Einmündigkeit) entsprechenden Arbeitsplatz innehatte, welcher durch die betriebliche Kündigung entfallen ist und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, liegt Berufsunfähigkeit nicht vor. Sie ist zumutbar auf andere Tätigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die Hälfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche Tätigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der Anlernertätigkeiten und der ungelernten Tätigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 – [5 RJ 105/72](#) – SozR Nr. 103 zu [Ä§ 1246 RVO](#)). Später hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefügt (vgl. BSG, Urteil vom 30. März 1977 – [5 RJ 98/76](#) – [BSGE 43, 243](#)), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehören (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 – [4 RJ 1/77](#) – [BSGE 45, 276](#)). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr. 109](#), 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwölf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend Tätigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von über zwölf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 [Ä§ 1246 RVO Nr. 45](#)). Jeder Versicherte kann auf Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf Anlernertätigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 [Ä§ 1246 RVO Nr. 143](#) m.w.N.).

In Übereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist die Klägerin allenfalls der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Obwohl sie das Facharbeitszeugnis "Facharbeiter für Holztechnik" erlangt hat, begründet dies nicht den Berufsschutz als Facharbeiter. Denn die Klägerin konnte auf Grund der seit Geburt bestehenden Peromelie (eingebrachtes Leiden)

die nach der Berufsinformationskarte 181 der Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen manuellen Handwerkstätigkeiten einer Holzbearbeitungsmechanikerin nie vollständig ausführen. Dies wird durch ihre eigenen Angaben, wonach sie stets mit Hilfstätigkeiten im Bereich der Holzbearbeitung beschäftigt gewesen ist, bestätigt. Insofern ist die Klägerin grundsätzlich sozial zumutbar auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden müssen. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. März 1984 ([4 RJ 43/83](#) – SozR 2200 [ÄS 1246 RVO Nr. 117](#)) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit, wenn die Klägerin selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfältigen und/oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ausführen kann bzw. wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der Klägerin auch bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit unmöglich macht eine geeignete Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sogenannte "Katalogfälle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 – [4 a RJ 55/84](#) – SozR 2200 [ÄS 1246 RVO Nr. 137](#)), vorliegen. Auf Grund der angeborenen Peromelie besteht eine schwerwiegende, spezifische Leistungsbehinderung, welche faktisch einer Einmündigkeit gleichsteht, so dass der Kläger ein konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist. Mit der spezifischen Behinderung ist die Klägerin noch in der Lage, die Tätigkeit einer Pförtnerin vollschichtig zu verrichten. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H1 – vom 07. Januar 2000 gehört zum Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, Betriebsangehörigen u.ä., gegebenenfalls das Prüfen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von Auskünften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, Durchführung von Kontrollgängen an. Die Arbeit ist generell körperlich leicht und wird in der Pförtnerloge überwiegend im Sitzen, mit der Möglichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch störende Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind Reaktionsvermögen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. "Einfache" Pförtner, deren Aufgabenbereich in der Überwachung und Abwicklung des Besucherverkehrs einer Dienststelle oder Einrichtung derselben besteht, werden z.B. im öffentlichen Dienst nach der Lohngruppe 2 Nr. 1.9 des "Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder" bezahlt. Es handelt sich um eine Lohngruppe, die sich aus dem Niveau der einfachen (Hilfs-) Arbeiten heraushebt und bestimmt ist für "Arbeiter, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist". Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nötige Einarbeitungszeit übersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. Im Gegensatz zum gehobenen Pförtner (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1991, Az. [13/5 RJ 29/89](#)) handelt sich hierbei nicht ausschließlich um Schonarbeitsplätze. Arbeitsplätze für einfache Pförtner stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genügender Anzahl zur Verfügung. Bei in Tarifverträgen genannten Tätigkeiten besteht die Vermutung,

dass es Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl gibt (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 102](#) m.w.N.). Für diese Tätigkeit besteht nach den vorbezeichneten medizinischen Feststellungen mindestens seit dem 01. August 1998 ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Einschränkungen leistungsmindernder Art auf psychischem Gebiet liegen nicht vor. Ein Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen ist gegeben, häufiges Heben und Tragen von Lasten sowie häufiges Bücken, Arbeiten unter Zeitdruck mit Absturzgefahr oder an laufenden Maschinen sowie mit Zwangshaltungen des Rumpfes und Überkopfarbeiten fallen nicht an. Insbesondere ist die Klägerin mit der funktionsfähigen rechten Hand in der Lage, Besucherscheine handschriftlich auszustellen. Betriebsunübliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 – [5a RKn 18/83](#) – SozR 2200 [Â§ 1247 RVO Nr. 43](#)) muss sie während der Arbeitszeit nicht einhalten und ist auch nicht am Zurücklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen Arbeitsstätte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 – [13/5 RJ 43/90](#) – SozR 3-2200 [Â§ 1247 RVO Nr. 10](#)), gehindert.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt für Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Denn bei vollschichtiger Einsatzmöglichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien Arbeitsplätze an (vgl. BSG, Großer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 – [GS 2/95](#) – [BSGE 80, 24](#)).

Nachdem die Klägerin nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a.F.) ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den strengeren Vorschriften des [Â§ 44 SGB VI](#) (a.F.). Bei einem Leistungsvermögen von mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 – [BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827](#)) nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen. –

Erstellt am: 21.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024